

<b>Zeitschrift:</b>	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg
<b>Band:</b>	34 (1987)
<b>Heft:</b>	1-2
<b>Artikel:</b>	Die Ehre einer Frau, "Heiratsschwindel" und Beweisverfahren in Israel
<b>Autor:</b>	Schenker, Adrian
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-760947">https://doi.org/10.5169/seals-760947</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ADRIAN SCHENKER

## Die Ehre einer Frau, «Heiratsschwindel» und Beweisverfahren in Israel

*Rezensionsartikel zu: Clemens Locher: Die Ehre einer Frau in Israel. Exegetische und rechtsvergleichende Studien zu Deuteronomium 22, 13–21. – Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag und Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1986. XVIII–464 S. (Orbis biblicus et orientalis 70).*

Das zur Besprechung vorliegende Buch ist so anregend und enthält eine solche Menge von Beobachtungen zu einem deuteronomischen Gesetzestext (22, 13–21) im Vergleich mit analogen orientalischen Rechtstexten, daß ihm eine kurze referierende Besprechung nicht gerecht zu werden droht. Daher wählt diese Besprechung die Form einer knappen Diskussion der im Buch mit ungewöhnlicher Akribie und Gelehrsamkeit entwickelten Thesen.

### I

Lochers Werk ist in fünf Kapitel gegliedert. Nach einer ausgewogenen textkritischen Analyse (Kap. 1), die den masoretischen Text als die ursprünglichste erreichbare Form erweist, folgen in drei Schritten die Untersuchung der literarkritischen Arbeit an Dtn 22, 13–21 und die Bestimmung der Form und Gattung dieses Textes. Diese Teile sind wertvolle Auseinandersetzungen mit der alttestamentlichen Forschung am Deuteronomium. Die Kriterien literarischer Schichtung werden einer begründeten Prüfung unterworfen. Dabei ergibt sich die überraschende Feststellung, daß die sog. Motivsätze («denn er hat eine Jungfrau in Israel in Verruf gebracht», «denn sie hat eine Schandtat in Israel vollbracht») und die «Austilgungsformel» («so wirst du das Böse aus deiner Mitte austilgen») durchaus von Anfang an zum Text und zur ursprünglichen Überlieferung gehört haben können. Die Frage wird aufgeworfen, ob V. 13–19 und V. 20f. als eine einzige Einheit miteinander entstanden sind, und ob die Tatbestandsbeschreibung mit V. 14 oder mit V. 17 aufhören, um der Rechtsfolge Platz zu machen. Auf diese Frage kommt der Autor öfter zurück. Er wird sie im Sinne einer fehlenden Homogenität zwischen V. 13–19 und V. 20f. und im Sinne der mit V. 18 anhebenden Rechtsfolge beantworten.

Sehr überzeugend ist die Bestimmung der *Gattung* des Textes als *literarische Fassung eines realen Gerichtsfalles*, als *typisiertes Prozeßprotokoll* mit dem Urteilsentscheid der Richter. Die zur Begründung angeführten mesopotamischen Parallelen und die dazu gehörige Diskussion der Rechtshistoriker wirkt erhellend für das Verständnis von Dtn 22, 13–19 und des sog. kasuistischen Rechts im AT ganz allgemein.

Aus dem Vergleich mit solchen mesopotamischen Protokollen, bes. mit einem sumerischen Text aus Nippur, der in Chicago liegt, zieht L. zwei Folgerungen: V. 20f. gehört nicht zum ursprünglichen Prozeßprotokoll, sondern wurde nachträglich als Gegenfall hinzugefügt, und der Tatbestand (V. 13f.) wird am Anfang nicht objektiv so geschildert, wie er *vor* dem Prozeß erschien, sondern gleich so, wie er im Lichte des Urteils aussehen wird.

Fall und Gegenfall gibt es auch in altorientalischen Gesetzen, und ebenfalls so, daß der Tatbestand nur auf den Fall, nicht aber auf den Gegenfall zutrifft. Wegen dieser Kompositionsweise von Gesetzen in Mesopotamien berechtigt die Unstimmigkeit von V. 13–19 einerseits, V. 20f. anderseits nicht dazu, zwei literarische Phasen für Dtn 22, 13–21 zu postulieren oder V. 20f. den Charakter gültigen Rechts zu bestreiten. Die Beurteilung der Komposition alttestamentlicher Gesetze ganz allgemein empfängt aus solchen vergleichenden Studien – wie die *Lochers* – neue, interessante Gesichtspunkte.

Die drei folgenden Kapitel wenden sich Sachfragen zu, die zum Verständnis von Dtn 22, 13–21 notwendig sind. Was bedeutet «Jungfrau»? Ist es eine junge Frau in heiratsfähigem Alter oder eine unberührte Jungfrau? Bei dieser Untersuchung wird überdies deutlich, daß die mesopotamischen Gesetze ein gültiges Recht voraussetzen, das sie aber nicht selbst darlegen. Für die Interpretation der Rechtstexte ist es wichtig, dieses geltende überlieferte, aber nicht kodifizierte Recht zu erschließen. Für Dtn 22, 13–21 ist es demzufolge unentbehrlich, die Wertschätzung der Jungfräulichkeit zu erkennen, die die Gesellschaft in Israel und in Mesopotamien für eine Braut verlangte. Das Wort «Jungfrau» kann sowohl im Hebräischen wie im Akkadischen eine junge, heiratsfähige Braut bedeuten. Besonders aber in Rechtstexten läßt die Interpretation der Kontexte erkennen, daß es auch unberührte Frau bedeuten kann und bedeutet.

Der Beweis der Jungfräulichkeit, den Dtn 22, 14.15.17 erwähnen, besteht in Israel und anderwärts aus dem Tuch, auf dem sich die Neuvermählten zum ersten Mal vereinigt haben.

Im folgenden Kapitel 4 wird eine oft vorgeschlagene Interpretation von Dtn 22, 13–21 diskutiert: es handle sich um eine Scheidungsklage des Mannes, der sich unter einem Vorwand seiner Frau entledigen möchte. Hier sind die drei herangezogenen altbabylonischen Vergleichstexte jedoch nicht eindeutig zu interpretieren und ergeben daher wenig für die Erhärting des Verständnisses von Dtn 22, 13–19 als Scheidungsklage des Mannes.

Das letzte Kapitel wirft die schwierige Frage nach dem Widerspruch zwischen Dtn 19, 16–21 und dem falschen Zeugnis des Mannes gegen seine Frau in Dtn 22, 13ff. auf. In der Tat: auf ein unwahres belastendes Zeugnis, das die Hinrichtung des Belasteten zur Folge hätte, wenn die Unwahrheit des Zeugnisses nicht zu Tage käme (z. B. das Zeugnis gegen Nabot!), steht als Strafe der

Tod. Dieses *Talionsprinzip* würde also abstrakt lauten: Die durch ein falsches Zeugnis provozierte Strafe fällt auf den entlarvten Falschzeugen zurück. Warum ist das nicht der Fall in Dtn 22, 13–21?

Zuerst sucht der *Verf.* nach diesem Talionsprinzip in mesopotamischen Rechtstexten. Bei Sexualdelikten scheint es wie im Deuteronomium nicht in Geltung gestanden zu haben, wenngleich auch hier die Interpretation der verglichenen Texte Schwierigkeiten bietet. Gleichzeitig fragt er nach dem Unterschied zwischen Anschuldigung vor Gericht und Verleumdung in der Gesellschaft im Spiegel der Rechtsterminologie des alten Mesopotamien.

Er erklärt schließlich die Durchbrechung des Talionsprinzips bei Dtn 22, 13–21 als eine im Rahmen des altorientalischen Rechtes bezeugte *Ausnahme*, die sich positiv erklären könnte als Schutz der Ehe oder negativ als Besserstellung des Mannes vor der Frau. Positiv also: das Gesetz möchte den falschen Ankläger nicht töten, um die Ehe nicht zu zerstören, in der er der Gatte ist; negativ: nur das Delikt der Frau ist todeswürdig, nicht das des Mannes.

## II

Es ist nicht möglich, *Lochers* zahlreiche sorgfältige Diskussionen der in der alttestamentlichen und rechtsgeschichtlichen Forschung vertretenen Meinungen zu referieren. Die Kenntnisse auf beiden Gebieten erwecken Bewunderung. Die Fülle der verarbeiteten Literatur ist gewaltig. Erfreut wird jeder Leser über die schöne Präsentation des praktisch fehlerfreien Textes, über die wohltuend einfache und genaue Sprache, die überaus nützliche umfangreiche Literaturliste und über die vier Register sein. Das Buch ist eine Dissertation, die 1984 an der Theologischen Hochschule der Jesuiten St. Georgen in Frankfurt angenommen wurde. Es erfüllt die Erfordernisse einer Dissertation: sie ist ein schönes Meisterstück, das man gerne in die Hand nimmt, um die Qualität der geleisteten Arbeit an jedem Detail zu erkennen.

## III

Die Leser, die mir bisher gefolgt sind, mögen es mir nicht verargen, daß ich ihre Geduld noch einen Augenblick länger in Anspruch nehme. Ich möchte abschließend einige Thesen *Lochers in der Sache* diskutieren.

Was ist die *Intention des Gesetzes* von Dtn 22, 13–21? Die Antwort auf dieses Hauptproblem ergibt sich möglicherweise aus der konkreten Veranschaulichung des Vorgangs in V. 13–17.

1. Was geschieht? Der Gatte klagt seine Frau an, sie sei nicht mehr Jungfrau. (Es bleibe dahingestellt, ob vor dem Richter oder vor den Leuten.) Die Richter entscheiden diese Klage auf Grund eines Beweises, den die Eltern beibringen (V. 15,17). Es ist der Mantel (das Tuch), auf dem die Ehe vollzogen wurde.

2. Dieses Tuch ist der *die Sache entscheidende Realbeweis*. Unter welchen Bedingungen ist es *beweiskräftig*?

Wenn es *am Morgen nach der Hochzeitsnacht* bei den Eltern der Braut sichergestellt ist. Dazu braucht es den Mann, der das Tuch *vor Zeugen* den Eltern an jenem Morgen übergibt (siehe *Locher* S. 191f.). (Daher ist ja wohl auch in V. 15 spezifisch die Mutter genannt, obwohl sie vor Gericht nicht redet, weil sie in die Intimität des Hochzeitsgemachs treten darf, um dort die *betulim* als Augenzeugin zu prüfen.) Von diesem entscheidenden Beweisstück haben also Kenntnis der Gatte und die Eltern der Frau (und wohl auch die Zeugen).

3. Das Gesetz stipuliert damit, daß Anklagen (oder Verleumdungen) des Gatten vor Gericht gegen den *Realbeweis* des Tuches (*betulim*) nicht aufkommen. *Absicht des Gesetzes* ist daher die *Feststellung des Beweisverfahrens*: in diesem Fall kommt der Beweis nicht durch Zeugenaussage, sondern *allein durch das Tuch der betulim* zustande.

4. *Wann* ist die Klage fehlender Jungfräulichkeit denkbar? Zwei Möglichkeiten stehen offen: entweder unmittelbar nach der Hochzeitsnacht oder später. Der *zweite* Fall ist vielleicht weniger wahrscheinlich. Denn dann konnte der Klage entgegnet werden: warum kommst du erst jetzt, um die Ehe zu annulieren, nachdem du sie eine Zeit lang trotz dieses Hindernisses stillschweigend anerkannt hast? Immerhin läßt sich der zweite Fall auch denken, daß nämlich ein Mann aus bestimmten Gründen erst später vor Gericht eine solche Klage führt oder bei den Leuten seines Wohnortes in Umlauf bringt.

5. Wer aber hätte ein *Interesse*, eine Jungfrau nur für eine Nacht zu heiraten, um sich am andern Morgen von ihr zu trennen? Diese Handlung gehört in den Bereich, den wir als *Heiratsschwindel* oder *Scheinheirat* bezeichnen. *Zwecke* lassen sich verschiedene denken: Schädigung der Braut und ihrer Familie (eine künftige Verheiratung wird schwerer sein); Lust an einer Frau, die man sich ohne Vergewaltigung, aber durch List, d.h. ohne Risiko (vgl. Dtn 22,28f.) nimmt, d.h. also Mißbrauch einer Frau ohne das Odium der Vergewaltigung; Gesinnungswandel nach Erkenntnis der Braut (vgl. Gen 29,25).

In beiden Fällen, ob die Klage unmittelbar nach der Hochzeitsnacht oder später erhoben wird, macht das Gesetz durch die auf dem *Realbeweis allein* gegründete Urteilsfindung solchen Heiratsschwindel oder solche Ehescheidung unmöglich. Die Ausschließlichkeit des Realbeweises vereitelt *Manipulationen des Mannes mit der Eheschließung*.

6. Das *Talionsprinzip* wird auf den Mann, der falsche Aussagen gegen seine Frau macht, nicht angewendet, weil die *Wahrheitsfindung in diesem Fall nicht allein auf der Zeugenaussage basiert*, ja genau genommen eben gerade nicht auf der Zeugenaussage, sondern einzig und allein auf dem *Realbeweis* der *betulim*. In diesem Fall kann die falsche Zeugenaussage des Mannes die Frau gar nicht belasten, so daß sie ihretwegen Angst vor der Hinrichtung haben müßte.

7. Vielleicht bedeutet der Ausdruck: *'alilat debarim* in V. 14 *verbale* Anklage und Verunglimpfung, die dem *realen* Beweis der *betulim* entgegenge- setzt ist. Auf der Waage hat nur der reale Beweis Gewicht.

8. Die *Familie der Braut* bewahrt das Tuch der *betulim*, das der Gatte und Schwiegersohn (vor Zeugen) am Tag nach dem Vollzug der Ehe wohl der

Mutter der Frau gibt. Nur so ist durch die *Beteiligung beider Parteien* beim Zustandekommen des Realbeweises die Möglichkeit des Betrugs ausgeschlossen. Daher ist es die Familie der Braut, die allein vor Gericht den Realbeweis vorweisen kann. Deshalb die *Rolle der Eltern* in V. 15–17!

9. Der *Tatbestand* geht demgemäß nicht vom Ergebnis des Prozesses aus. Er muß so geschildert werden, damit das einzig zulässige Beweisverfahren klar wird. Es geht nicht darum, ob er zu Recht oder zu Unrecht klagt, sondern *wie einer solchen Klage allein begegnet werden darf*.

10. V. 20f. schildert daher einen kohärenten Gegenfall, weil es sich auch hier um die ausschließliche *Beweiskraft des Realbeweises* im umgekehrten Sinn handelt: nicht weil der Mann anklagt, sondern weil der Realbeweis die verlorene Jungfräulichkeit beweist, ist die Frau straffällig.

11. Die *Todesstrafe der Braut* erklärt sich im Licht von Dtn 22,23–28: verlobte Frauen, die *unfreiwillig* ihre Jungfräulichkeit verlieren (das ist der Fall von V. 25–27), gelten als unschuldig; solche, die in den Verlust der Jungfräulichkeit *einwilligten* (das ist der Fall von V. 23f.), sind des Todes schuldig.

Die Annahme liegt am nächsten, bei der Verlobung sei die Jungfräulichkeit *Bedingung* für die Verbindung gewesen. Sonst hätte sie der Bräutigam nicht zur Braut genommen.

Bei dieser Annahme sind zwei Möglichkeiten denkbar: entweder war sie dann tatsächlich unberührt, oder sie war es nicht.

Aus der ersten Hypothese folgt, daß sie ihre Jungfräulichkeit *während der Verlobungszeit* verlor. Dann hat sie sie *freiwillig* verloren und Dtn 22,23f. findet Anwendung: *sie muß sterben!* Denn wenn sie sie unfreiwillig verloren hätte (V. 25–27), hätte sie sofort nach der Vergewaltigung geklagt (wie Tamar in 2 Sam 13,19), um der späteren Anklage von Dtn 22,20 zu entgehen!

Aus der zweiten Hypothese folgt, daß sie entweder in den vorhergehenden Geschlechtsverkehr *eingewilligt* oder *nicht eingewilligt* hatte. Hatte sie nicht eingewilligt, – das ist der Fall Tamars, 2 Sam 13 –, so ist sie vergewaltigt worden, und Dtn 22, 28f. findet Anwendung.

Hatte sie aber eingewilligt, hatte sie also gegen die Sitte in Israel verstoßen, wie Tamar sagt (2 Sam 13,12f.), und dadurch die Strafe der Eltern provoziert: so fiel sie unter den Tatbestand der Unbotmäßigkeit des Kindes, das in gravierenden Fällen mit dem Tod bestraft werden kann, vgl. Dtn 21,18–21 (wo freilich kein Sexualdelikt zur Diskussion steht).

#### IV

Diese Interpretation ist hier leider ohne weitere Begründungen und Diskussion skizziert. Manches davon hat *Locher* selbst in seinem Buch beobachtet. Doch trennt sich die hier angedeutete Synthese in manchem von seinen Positionen. Sie enthält somit in Form einer teilweisen Alternative die Kritiken, die ich an *Lochers* inhaltlichen Auffassungen üben möchte.

Nicht vornehm finde ich übrigens die Bezeichnung von Jesus Sirach als «Literaten» (S. 119). Ich versteh'e S. 237 Mitte nicht, wie der *Verf.* sagen kann,

Dtn 22,13ff. sei der einzige altorientalische Gesetzestext, der den Verlust der Jungfräuschaft vor der Ehe thematisiere, während S. 203–205 eine neusumerische Gerichtsurkunde in *Falkensteins* Interpretation gerade diesen Fall behandelt: Oder mißverstehe ich etwas?

Nach S. 239, Ende des 1. Alineas scheint *Locher* sagen zu wollen, der Brautpreis sei dem Bräutigam bezahlt worden, denn dieser müsse ihn nicht zurückgeben. Ich gestehe, daß ich das nicht verstehe.

Zum Schluß sei aber noch ausdrücklich darauf hingewiesen, wieviele interessante Gedanken zum altorientalischen Recht und seinem Verständnis ganz allgemein dargestellt werden. Ein außerordentlich inhaltsreiches, gründliches Werk, für das wir dem *Verf.* dankbar sein müssen!

ADRIAN SCHENKER OP